



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

BA/027/15

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	30.03.2015
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Bau-, Natur- und Umweltausschuss	15.04.2015	4	öffentlich

Betreff: Antrag auf Errichtung einer Windenergieanlage ENERCON E82 E2

Sach- und Rechtslage:

Herr A. Ahlemeyer hat im Juli 2014 die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage ENERCON E 82 E 2 auf dem Grundstück Gemarkung Schwaney, Flur 19, Flurstück 108 beantragt.



beantragter Standort

Der beantragte Standort liegt innerhalb der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenbeken ausgewiesenen „Konzentrationszone 3“ für Windenergieanlagen, widerspricht aber den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Windenergie-Repowering“. Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Windenergie-Repowering“ sind in diesem Bereich Baufenster für die Errichtung von WEA'n an den Standorten WEA 13, 14, 16, und 17 festgesetzt. An den beantragten Koordinaten ist kein Baufenster vorgesehen.

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Schallimmissionsprognose berücksichtigte weiterhin nicht das im Bebauungsplan festgelegte Baufenster für die WEA 17 mit dem ebenfalls für

diesen Standort festgelegten zulässigen Gesamtschallleistungspegel von 101,2 dB (A) Dem Bebauungsplan „Windenergie-Repowering“ liegt ein schalltechnisches Gutachten der Firma Kötter Consulting Engineers zugrunde, das nachweist, das unter Einbeziehung des Standortes WEA 17 der Betrieb auch nur einer zusätzlichen Windenergieanlage in diesem Bereich nicht möglich ist, ohne die Richtwerte nach TA Lärm am Immissionspunkt R (Hof Ahlemeyer, Auf dem Heng 1) unzulässig zu überschreiten.

Die Errichtung der hier geplanten Windenergieanlage ist daher nicht mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes vereinbar. Aus diesen Gründen wurde dem Antrag das Einvernehmen mit Schreiben vom 07.08.2014 versagt.

Im Februar 2015 hat der Antragsteller hier nochmals vorgesprochen und führte aus, dass es schalltechnisch inzwischen möglich sei, die beantragte Anlage zu errichten und auch in den Nachtstunden zu betreiben, solange die WEA 17 nicht realisiert sei. Der für diesen Anlagenstandort vorgesehene Altanlagen-Betreiber habe bekundet, auf absehbare Zeit kein Interesse an einem Repowering zu haben. Des Weiteren sei es möglich, Vereinbarungen mit den benachbarten Anlagenbetreibern zu schließen, dass diese auf eine technisch mögliche Verringerung der Nachtabenkung durch den Einsatz von „Flüsterflügeln“ verzichten und damit den geplanten Anlagenstandort dauerhaft wirtschaftlich zu ermöglichen. Auch könnten durch den Einsatz von „Flüsterflügeln“ an weiteren WEA'n Lärmkontingente für den neuen Standort „frei gemacht“ werden.

Seitens der Verwaltung wurde dem Antragsteller zugesichert, mit den neuen Argumenten eine Beratung im zuständigen Ausschuss durchzuführen.

Aus Sicht des Bauamtes und des beratenden Juristen werden durch das Vorhaben die Grundzüge der Planung zum Bebauungsplan „Windenergie-Repowering“ berührt. Eine Ausnahme/Befreiung nach § 31 II BauGB ist damit nicht möglich.

Zur Realisierung des Vorhabens wäre daher ein Planänderungsverfahren notwendig.

Der Ausschuss sollte in seiner Sitzung über das weitere Vorgehen beraten.